

Erste Umsetzung des Migrationspaketes

1 Vorbemerkungen

In den Nachrichten der letzten Tage wurde auf den Referentenentwurf zur Umsetzung der ersten Vereinbarungen im Koalitionsvertrag hingewiesen. Dieser kann (und sollte) sich natürlich noch im weiteren Verlauf ändern. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf folgende Version:

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetz – ChAR-Gesetz). Bearbeitungsstand: 27.05.2022

2 Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c)

Als Ziel wird angeführt: *Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, sollen ein einjähriges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben können (§ 104c), um die Möglichkeit zu erhalten, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den geänderten Regelungen der §§ 25a und 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Sprachkenntnisse und Identitätsnachweis) (S.2)*

Hierfür müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- keine falschen Angaben zur Identität (*Abschiebung nicht aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt*)
- am 1. Januar 2022 Aufenthalt von mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet
- nicht straffällig geworden (*nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben*)
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zur Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland

Sind diese Bedingungen erfüllt, wird eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erteilt (*abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer. 1 und 1a und Absatz 2*).

Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr erteilt und kann nur als Aufenthaltserlaubnis nach § 25b verlängert werden. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5; die §§ 9 und 26 Absatz 4 finden keine Anwendung. Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25b entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4.

Für Ehegatten, Lebenspartner und Kinder gibt es Sonderregelungen, ebenso für Straftaten dieser Personengruppe.

In diesem Jahr ist (u.a.) nachzuweisen:

- Lebensunterhaltssicherung
- Kenntnis der deutschen Sprache
- Identitätsnachweis

3 Sonstige Neuerungen

- schärferer Kurs bei Abschiebungen von abgelehnten Asylbewerbern, die sich nicht gesetzestreu verhalten haben
- Verschärfung der Regeln zur Abschiebungshaft (Verlängerung der Abschiebehaft für bestimmte Straftäter von drei Monaten auf maximal sechs Monate)
- Erleichterungen beim Familiennachzug für Ausländer, die als Fachkräfte nach Deutschland kommen. So wird der Familiennachzug für Familienangehörige von Fachkräften erleichtert, indem vor der Erteilung eines Visums an die Familienangehörigen künftig auf das Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse verzichtet wird.
- Zur Steigerung der Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland als Einwanderungsziel für ausländische Fachkräfte werden diejenigen Normen, die im Fachkräfteeinwanderungsgesetz nur befristet in Kraft gesetzt wurden, entfristet und damit dauerhaft anwendbar.
- Außerdem sollen mehr Menschen Zugang zu Integrations- und Berufssprachkursen erhalten. Für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern sollen der Integrationskurs und der Berufssprachkurs künftig grundsätzlich unabhängig vom Einreisedatum zugänglich sein, unabhängig vom Herkunftsland der betroffenen Personen.
- Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende sollen bereits nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland sowie bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten.
- Um besondere Integrationsleistungen von geduldeten Menschen zu würdigen, werden die in § 25b AufenthG vorgesehenen Voraufenthaltszeiten um jeweils zwei Jahre reduziert. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG soll somit bereits nach sechs bzw. vier Jahren (sofern minderjährige ledige Kinder in häuslicher Gemeinschaft leben) möglich sein.

4 Erste Schlussfolgerungen

- Die Stichtagsregelung (1. Januar 2022) führt dazu, dass das Problem der Kettenduldung nicht gelöst wird. Jedes Jahr kommen neue Personen hinzu, die die Dauer von 5 Jahren nicht erfüllen. Hier sollte der Stichtag entfernt werden und stattdessen grundsätzlich von einer Dauer von 5 Jahren ausgegangen werden.
- Die Voraussetzung für „keine falschen Angaben zur Identität“ kann nach unseren Erfahrungen zu unterschiedlichen Interpretationen führen. Hier sollten eindeutigere Festlegungen getroffen werden.
- Es fehlen akzeptable Kriterien für die Zumutbarkeit bei der Passbeschaffung.
- Insbesondere die häufigen Strafanzeigen wegen fehlender Mitwirkung bei der Identitätsklärung und die oft unangemessen hohen Tagessätze durch die Gerichte führen dazu, dass viele Geflüchtete als Straftäter gelten, ohne dass die jeweilige Straftat entsprechend gewertet wird. Ohne eine entsprechende Differenzierung engt auch dies den Kreis derjenigen ein, die in den Genuss der Neuregelung kommen.

Gez. Joachim Jacob



Verband der ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer*innen Bayern
Vorsitzende: Bettina Riep, Dr. Joachim Jacob

Jede Stimme zählt und verleiht den ehrenamtlichen Helfer*innen in Bayern stärkeres Gehör! Werden Sie kostenlos Mitglied in unserem Verband <http://www.unserveto-bayern.de/membership/register.php>